



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gegen Zustellungsurkunde

Fa. Friedrich Lürssen Werft
GmbH & Co. KG
Zum Alten Speicher 11
28759 Bremen

Bearbeitet von Herrn Marks
Telefax:
(0441) 799 2700
Email:
poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
12-074-01+02Ma; 3.18/1

Durchwahl 0441 799
2054

Oldenburg
06.11.2012

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ¹;
Ihr Antrag vom 26.04.2012 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BIm-
SchG für die Errichtung und den Betrieb des Schwimmdocks 3 auf dem Betriebsgrund-
stück Industriestraße 6 in 27804 Berne**

I. Genehmigungsentscheidung

Der Firma Friedrich Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Zum Alten Speicher 11, 28759 Bremen, wird aufgrund ihres Antrages vom 26.04.2012, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 17.09.2012 und nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder – sektionen aus Metall mit einer Länge bis zu 200 Metern erteilt.

Die Genehmigung umfasst die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- **Errichtung und Betrieb eines Liegeplatzes für das Schwimmdock 3 am Kai 1 und Errichtung und Betrieb eines etwa 30 Meter vom Kai 1 entfernten Liegeplatzes für das Schwimmdock 3 in einer Liegewanne für das Ein- und Ausdocken der Schiffe.**
- **Betrieb des Schwimmdocks 3 am Kai 1 für die Durchführung von Schiffsausrüstungen und Schiffsreparaturen.**

Standort der Anlage ist:

Ort: 27804 Berne
Straße: Industriestraße 6
Gemarkung: Warfleth
Flur: 5
Flurstücke: 20/87, 6/7, 20/90

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

¹ Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihrer aktuell gültigen Fassung angewendet.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung, die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz und die Genehmigung nach § 57 Abs.1 des Niedersächsischen Wassergesetzes mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 sowie die lfd. Nr. 3.18 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -).

**II.
Nebenbestimmungen**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten, sofern sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert, ergänzt oder gegenstandslos werden, unverändert fort.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.11.2015 mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.4 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsstandort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/ Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigeworden, in Brand geraten oder explodiert sind.
- 1.6 Im Schwimmdock vorhandene erlaubnispflichtige Dampfkesselanlagen dürfen nicht ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 13 der Betriebssicherheitsverordnung betrieben werden. Die Inbetriebnahme der Dampfkessel stellt eine Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage dar, die mindestens anzeigepflichtig im Sinne des § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist.
- 1.7 Vor beziehungsweise innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Überprüfung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg unter Beteiligung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vornehmen zu lassen. Die Abnahme ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zu beantragen. Zu diesem Termin sind alle notwendigen Bescheinigungen über erforderliche Prüfungen und geforderte Nachweise vorzulegen

2. Wasserwirtschaft / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 2.1 Etwaige Mehrkosten der Gewässerunterhaltung sind gemäß § 75 NWG vom Antragsteller zu tragen.
- 2.2 Sofern beim Bau und Betrieb des Schwimmdocks Schäden am Gewässer entstehen sollten, hat der Genehmigungsinhaber diese auf seine Kosten zu beseitigen.
- 2.3 Die Erhaltung, Unterhaltung und Erneuerung der Anlage obliegt dem Genehmigungsinhaber.
- 2.4 Die Fertigstellung der Anlage ist dem Landkreis Wesermarsch, Fachdienst 68 rechtzeitig mitzuteilen.
- 2.5 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Altöltanks, Abfüllanlagen, Dieseltanks) sind gemäß § 17 Anlagenverordnung (VAwS) i. V. m. § 101 Nds. Wassergesetz (NWG)
- vor der Inbetriebnahme,
 - nach einer wesentlichen Änderung,
 - wiederkehrend spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung,
 - wenn die Anlage stillgelegt wird,
 - vor der Wiederinbetriebnahme, wenn die Anlage länger als ein Jahr stillgelegt war,
- durch einen nach § 16 VAwS zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- 2.6 Die Prüfberichte der Sachverständigenprüfungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.
- 2.7 Es ist eine Betriebsanweisung zum Gewässerschutz aufzustellen, einzuhalten und im Betriebs- und Anlagenbereich vorzuhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VAwS).
- 2.8 Die Betriebsanweisung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
- Überwachungsplan:
Betriebliche Überwachungsmaßnahmen,
Überprüfung durch Sachverständige
 - Instandhaltungsplan:
Wartungsmaßnahmen
 - Alarmplan:
Meldewege, Maßnahmen im Schadensfall
 - Entwässerung (sofern erforderlich):
Abscheideranlage– Überprüfung durch Sachverständige,
Wartungsmaßnahmen
- Das amtlich bekannt gemachte Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle im Anlagenbereich Eigenbedarfstankstelle dauerhaft anzubringen und zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VAwS). Das Merkblatt finden sie unter: www.nlwkn.niedersachsen.de (Wasserwirtschaft / Wassergefährdende Stoffe/Rechtsvorschriften)
- 2.9 Ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge ist bereitzuhalten, um ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können

3. Bauordnung und Brandschutz

- 3.1 Der Landkreis Wesermarsch behält sich die nachträgliche Aufnahme, die Änderung oder Ergänzung der nachstehenden Auflagen - bezüglich der noch zur Prüfung vorzulegenden Bauvorlagen, wie Standsicherheitsnachweis für die geplante feste Wetterschutz-Einhausung des Schwimmdocks sowie der fehlenden Angaben zum Rauch- und Wärmeabzug für die geplante feste Wetterschutz-Einhausung des Schwimmdocks im Brandschutzkonzept vom 12.09.2012 - vor (Auflagenvorbehalt). Siehe hierzu auch die Nebenbestimmungen unter Nr. 3.8, 3.9 und 3.11.
- 3.2 Der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Wesermarsch sind die erforderlichen Baulasten auf den Grundstücken, die nach § 4 NBauO vereinigt werden müssen und in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Wesermarsch einzutragen sind (Industriestr., Gemarkung Warfleth, Flur 5, Flurstück 24/28, eingetragen im Grundbuch von Berne, Blatt 3076 BVNR 29 und Industriestr. 6, Flurstück 20/87, Flur 5, Gemarkung Warfleth eingetragen im Grundbuch von Berne, Blatt 3187 BVNR 3) innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme des Schwimmdocks vorzulegen.
- 3.3 Bis zur Inbetriebnahme sind noch vorzulegen:
- der Schlussbericht des Prüfindgenieurs für Baustatik und
 - eine Bescheinigung des Entwurfsverfassers, dass die ausgeführten Vorhaben konform mit der Antragsplanung sind.
- 3.4 Die in den geprüften Nachweisen zur Standsicherheit bzw. - soweit vorhanden - dem Prüfbericht zum Nachweis der Standsicherheit getroffenen Auflagen und Hinweise sind zu beachten. Änderungen, die sich konstruktiv aus der bautechnischen Prüfung ergeben haben, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.
- 3.5 Es werden statische Konstruktionsabnahmen gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Die Abnahmen sind rechtzeitig direkt bei dem für die Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfindgenieur anzumelden.
- 3.6 Verzinkte Bauteile mit einem hohen Eigenspannungszustand (das sind verschweißte Bauteile aus Stahl der Güte S355 (St 52) oder höherwertig) sowie kalt verformte Bauteile aus S235 (St 37) oder höherwertig dürfen nicht verwendet werden, wenn die Zinkschmelze einen Zinngehalt von mehr als 0,3 Masseprozent oder einen Bleigehalt von mehr als 0,9 Masseprozent oder einen Wismutgehalt (eng. Bismuth) von mehr als 0,1 Masseprozent enthält. Die Zusammensetzung der Zinkschmelze ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- 3.7 Vor jeder Errichtung einer neuen und individuell gebauten und angepassten Gerüstkonstruktion mit Dachkonstruktion für die geplante **mobile Wetterschutzeinhausung** des Schwimmdocks ist ein Standsicherheitsnachweis zu erstellen und durch einen Prüfindgenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
- 3.8 Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit und die Ausführungszeichnungen für die geplante **festen Wetterschutzeinhausung** des Schwimmdocks erst nach Erteilung der Genehmigung über einen Nachtrag zur Baugenehmigung in 2-fach Ausfertigung zur Prüfung vorgelegt werden (Ausnahme nach § 6 Abs. 5 BauVorIVO).
- 3.9 Die erforderlichen und noch fehlenden Bauvorlagen zum Nachweis der Standsicherheit für die geplante **festen Wetterschutzeinhausung** sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Wesermarsch zur Prüfung einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit bis zur Errichtung geprüft vorliegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Es dürfen nur tragende Bauteile errichtet werden, die abschließend vom Prüfer für Baustatik geprüft und freigegeben worden sind. Die Gebühren der statischen Prüfung sind vom Bauherrn zu übernehmen.

- 3.10 Das Brandschutzkonzept vom 12.09.2012 mit Brandschutz- und Sicherheitsplan ist Bestandteil der Bauantragsunterlagen. Die hierin dargestellten Maßnahmen sind zu beachten bzw. zu erfüllen und umzusetzen.
- 3.11 Die fehlenden Angaben zum Rauch- und Wärmeabzug für die geplante feste Wetter-schutz-Einhausung des Schwimmdocks ist über einen Nachtrag zum Brandschutzkonzept vom 12.09.2012 / Eingang beim Landkreis Wesermarsch am 19.09.2012, 3-fach unter Berücksichtigung der Prüfzeit rechtzeitig beim Landkreis Wesermarsch zur Prüfung vorzulegen.
- 3.12 Die für das Gelände vorliegenden Feuerwehrpläne sind gemäß der DIN 14095 fortzuschreiben. Sofern keine Feuerwehrpläne vorhanden sein sollten, sind diese gemäß der DIN 14095 zu erstellen. Eine Ausfertigung der Feuerwehrpläne ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises Wesermarsch (gerne auch als PDF) zukommen zu lassen.
- 3.13 Der den nachgereichten Unterlagen beigefügte Notfallplan ist noch den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- 3.14 Für die Anlage ist noch ein Brandschutzbeauftragter gegenüber der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr sowie der Brandschutzdienststelle zu benennen.
- 3.15 Die Genehmigung ist den am Bau Beteiligten zur Einhaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise sowie der Beachtung der Grüneintragungen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.16 Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung - soweit vorhanden - sind bei der Bauausführung zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne der NBauO.

4. Bodenschutz

- 4.1 Wöchentlich ist eine Sedimentprobe von einem nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen entnehmen zu lassen. Diese ist entsprechend den Vorgaben der Technischen Regel Boden (TR Boden, Stand 05.11.2004 - LAGA-Merkblatt M 20, Teile II und III) im Feststoff und im Eluat zu analysieren und zu bewerten. Sofern die Zuordnungswerte Boden Z0 für Sand eingehalten werden, können die ausgebaggerten Sedimente uneingeschränkt verwertet werden. Wird ein Z0-Wert überschritten, ist die Verwertung des Sediments entsprechend den Vorgaben der Technischen Regel Boden durchzuführen. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg sind laufend über die Ergebnisse der Sedimentuntersuchung und den Verbleib des Aushubmaterials zu informieren.
Bis zum Vorliegen der Analysenergebnisse sind die einzelnen Sedimentchargen getrennt auf dem Betriebsgrundstück zu lagern. Die Analysenergebnisse und der Verbleib des Bodens sind zu dokumentieren.

5. Strom-und schiffahrtspolizeiliche Belange

- 5.1 Bei dem Errichten und Betreiben der Anlage sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 5.2 Werden durch die Anlage oder ihren Betrieb Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen zu beseitigen.
- 5.3 An der Anlage und bei deren Betrieb dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften und den vom Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen vorgeschriebenen oder genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen oder behindern können.
- 5.4 Es ist dafür zu sorgen, dass bei dem Betrieb der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- 5.5 Besondere Anordnungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind zu befolgen, die erlassen werden, um Gefahren, die von der Anlage ausgehen oder auszugehen drohen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen können, zu verhüten oder deren schädliche Auswirkung zu verringern.
- 5.6 Die Anlage und deren Betrieb sind zu überwachen. Treten Umstände ein, die die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt nicht mehr gewährleisten, ist der Betrieb sofort einzustellen und das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen ist zu benachrichtigen.
- 5.7 Jede geplante Änderung der Anlage oder deren Betrieb ist vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen schriftlich anzuzeigen.
- 5.8 Wird die Anlage oder deren Nutzung aufgegeben oder ist die Genehmigung durch Widerruf oder aus anderen Gründen erloschen, so hat der Betreiber auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen in einer ihm gesetzten Frist die Anlage ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Die zwei wasserseitigen Verhaldalben sind dann vollständig zurück zu bauen.
- 5.9 Der Liegeplatz des Docks ist durch regelmäßige Peilungen und Untersuchungen auf das Vorhandensein der ausreichenden Wassertiefe und das Freisein von Hindernissen zu überwachen. Es ist Sache des Betreibers, die notwendige Wassertiefe im Bereich des Dockliegeplatzes und in der Zufahrt zu diesem herzustellen, zu unterhalten und in diesem Bereich auftretende Schifffahrtshindernisse zu beseitigen. Hierzu erforderliche Bagger- und sonstige Räumungsarbeiten darf der Unternehmer nur im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen durchführen.
- 5.10 Die Sohle an der Uferwand darf die Höhe von NN – 7,50 m und die Sohle der zwei wasserseitigen Dockdalben dürfen die Höhe von NN – 12,20 m nicht unterschreiten. Der Unternehmer hat nach Abschluss der Baggermaßnahme die Sohliefen im ersten Jahr mindestens halbjährlich zu peilen. Das Peilintervall ist dann erneut von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung festzulegen. Der Betreiber hat die erforderliche Sohlhöhe herzustellen und zu unterhalten. Die hierzu erforderlichen Arbeiten zur Sohlsicherung dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen durchgeführt werden. Die Peilergebnisse sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen unaufgefordert als Höhenschichtenplan mit einer Äquidistanz von 20 cm vorzulegen. Die Peilung ist mit einer Ergebnisunsicherheit des Geländemodells von +- 10 cm (95 % Signifikanz) durchzuführen. Höhen sind auf das System DHHN 92 (NHN) zu beziehen. Das Koordinatensystem Bessel Ellipsoid mit einer Gauss-Krüger-Abbildung ist zu wählen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 5.11 Der Betreiber muss zur Sicherheit des Schwimmdocks und zur allgemeinen Sicherheit der Schifffahrt jede Vorsichtsmaßregel treffen, damit alle Schäden verhindert werden, die durch das Vorbeifahren eines Fahrzeuges entstehen können. Insbesondere hat der Betreiber das Schwimmdock so einzurichten und zu verankern, dass es durch Wellenschlag vorbeifahrender Schiffe nicht beschädigt oder abgerissen werden kann.
- 5.12 Sollten sich negative Effekte für die mit Radar navigierende Schifffahrt einstellen, so sind in Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen entsprechende Maßnahmen zu treffen, die eine Beeinträchtigung ausgleichen.
- 5.13 Die Schwimmfähigkeit des Docks ist durch einen der ZSUK zugelassenen oder durch einen öffentlich anerkannten vereidigten Sachverständigen für Schiffbau mindestens alle 5 Jahre nachzuweisen. Aufgrund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ist die nächste Untersuchung bis zum 31.05.2017 durchzuführen. Eine bauliche Änderung, die Auswirkungen auf die Schwimmfähigkeit haben könnte, ist vom oben genannten Sachverständigen beurteilen zu lassen. Eine gutachterliche Stellungnahme beziehungsweise ein neu erforderlich gewordener Schwimmfähigkeitsnachweis ist dann dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen vorzulegen.
- 5.14 Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Weser, ist das Schwimmdock am ober- und unterstromigen Ende, der dem Fahrwasser zugekehrten Seiten im oberen Bereich, sowie an den äußeren Flächen der Frontseite mit einem verkehrsgelben Anstrich (RAL 1023) zu versehen. Der Anstrich ist circa 2,00 m x 2,00 m vollflächig, beginnend an der höchsten Stelle des Schwimmdock-Kaskos aufzutragen. Die Anstriche sind blendfrei bei Nacht und schlechter Sicht (unter 1000 m) in ganzer Breite mit einer Natriumdampf-Hochdrucklampe (55/70 Watt) anzustrahlen.
- 5.15 Mit dem Ein- und Ausdocken darf erst begonnen werden, nachdem die hierzu erforderlichen Einrichtungen des Schwimmdocks auf ihre Betriebssicherheit geprüft sind. Im Schwimmdock dürfen nur Fahrzeuge gedockt werden, für die die Abmessungen, Stabilität, Festigkeit und die Betriebseinrichtungen des Schwimmdocks ausreichen.
- 5.16 Der zum Schwimmdock gehörende wesenstige Kran ist an seinen Außenecken verkehrsgelb (RAL 1023) anzustreichen und mit schwarzer Farbe zu schraffieren. Die schraffierten Ecken sind bei Nacht und schlechter Sicht (unter 1000m) mit einer Natriumdampf-Hochdrucklampe (55/70 Watt) anzustrahlen.
- 5.17 Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Ausleger des wesenstigen Krans bei Ruhestellung parallel zum Schwimmdock liegen oder in das Dock hineinreichen. Der Dockkran darf nicht in das Lichtraumprofil der Bundeswasserstraße hineinragen. Ein entsprechender Hinweis ist im Führerhaus des Krans zu platzieren.
- 5.18. Bei geplanten Dockmanövern ist zuvor die Verkehrszentrale vom Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen unter der Telefonnummer 0421/5378-381 zu informieren.
- 5.19 Zwei Wochen vor Baubeginn der festen Einhausung ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen eine geprüfte Statik einzureichen. Der Bau und die Fertigstellung sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen schriftlich anzuzeigen. Die Nebenbestimmungen 8.12 und 8.13 sind hier zu berücksichtigen. Nach Fertigstellung entfallen die Nebenbestimmungen 8.16 und 8.17.
- 5.20 Die wesenstigen Verholdalben sind 2 m ab Oberkante verkehrsgelb (RAL 1023) zu kennzeichnen. Wird das Schwimmdock zeitweise aus der Liegewanne verholt, sind die Verholdalben bei Nacht und schlechter Sicht (unter 1000m) mit einer Natriumdampf-Hochdrucklampe (55/70 Watt) anzustrahlen.

5.21 Dockvorgänge dürfen nur bei Windstärken bis Bft 6 durchgeführt werden.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Für das Schwimmdock ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung zu erstellen.
- 6.2 Für Bereiche mit explosionsgefährdeter Atmosphäre (z. B. Lackierbereiche) ist vor der Inbetriebnahme der Anlage ein Explosionsschutzdokument entsprechend den Vorgaben der §§ 5 und 6 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen.
- 6.3 Die elektrischen Anlagen für die im Explosionsschutzdokument festgelegten Bereiche mit explosionsgefährdeter Atmosphäre sind entsprechend den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker in VDE 0165/6.91 in Verbindung mit der DIN EN 60079-14 auszuführen.
- 6.4 Die Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen (z. B. Lackierbereich) bedürfen entsprechend den §§ 14 und 15 Abs. 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) einer Prüfung vor der Inbetriebnahme sowie regelmäßig wiederkehrende Prüfungen in Abständen von maximal 3 Jahren durch eine befähigte Person.

Hinweis:

Befähigte Personen sind Personen, die auf Grund ihrer beruflichen Fähigkeiten, durch Ausbildung, Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügen (§ 2 BetrSichV; TRBS 1203).

- 6.5 Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Sofern das Freiwerden gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube zum Beispiel bei Schleif- oder Schweißarbeiten nicht verhindert werden kann, sind diese an der Entstehungsstelle oder Austrittsstelle abzusaugen und ohne Beeinträchtigung der Beschäftigten und ohne erhebliche Belästigung der Nachbarschaft abzuführen.
- 6.6 Die kraftbewegten äußeren Teile des Kranes müssen zu Teilen der Umgebung des Kranes (entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Kran“ – BGV D6) einen Sicherheitsabstand nach oben, nach unten und nach den Seiten von mind. 0,5 m haben.
- 6.7 Den Beschäftigten sind geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind anzuhalten, diese Mittel zu benutzen.
- 6.8 Die Kennzeichnung der Türen im Verlauf von Rettungswegen ist an die Sicherheitsbeleuchtung anzuschließen.
- 6.9 Aus dem Strahlbereich abgesaugte Luft darf nur in Arbeitsbereiche zurückgeführt werden, wenn sie ausreichend gereinigt und durch Frischluftzufuhr verdünnt worden ist.
- 6.10 Den in den Strahlbereichen Beschäftigten sind von der Umgebungsluft unabhängig arbeitende Atemschutzgeräte für Strahlarbeiten zur Verfügung zu stellen. Die aus Druckluftnetzen zugeführte Atemluft muss durch Filter gereinigt werden und bei Bedarf angewärmt werden können.

- 6.11 Der Arbeitgeber hat für Strahlarbeiten eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Die Betriebsanweisung muss Gefahrenhinweise und Angaben über
- Inbetriebnahmen, Betreiben, Stillsetzen, Instandhalten, Reinigen, Verhalten bei Störungen, Staubschutzmaßnahmen und Beseitigen von Strahlschutt
 - sowie beim Freistrahlen erforderliche persönliche Schutzausrüstungen, hygienische Maßnahmen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe und Rettung enthalten.

7. Luftreinhaltung

- 7.1 Bereiche in denen Strahl- oder Beschichtungsarbeiten durchgeführt werden, sind vollständig einzuhausen, um ein diffuses emittieren von Gasen, Dämpfen, Nebel oder Stäuben zu verhindern. Auf die Einhausung darf nur verzichtet werden, sofern verfahrensbedingt eine vollständige Erfassung/Absaugung der Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube an der Entstehungsstelle erfolgt.
- 7.2 Die Einhausungen sind mit Absaugeinrichtungen zu versehen, die eine vollständige Erfassung und sichere Ableitung der Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube ermöglichen.
- 7.3 Die staubförmigen Emissionen (Lackpartikel) in der Abluft der Absaugvorrichtungen für Lackierarbeiten dürfen die Massenkonzentration 3 mg/m³ nicht überschreiten.
- 7.4 Die organischen Stoffe im Abgas der Absaugvorrichtungen für Lackierarbeiten dürfen die Massenkonzentration 50 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.
- 7.5 Die Standzeiten der für die Abluftreinigung der Lackierbereichsabsaugung vorgesehenen Aktivkohlefilter sind zu ermitteln. Auf Basis dieser Ermittlung ist ein Wartungskonzept zu erstellen, welches gewährleistet, dass die Aktivkohlefilter vor Ablauf der Standzeit ersetzt werden.
- 7.6 Die Abluft der Lackierbereichsabsaugung ist über Schornsteine so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die Höhe der Schornsteine ist entsprechend der Nr. 5.5.2 der TA Luft zu bestimmen. Folgende Mindestableitbedingungen gemäß VDI 2280 sind dabei zu berücksichtigen:
- bei Giebeldächern 3 m über First,
 - bei Flach- und Shed-Dächern 5 m über Dach und bei
 - Wohngebäuden in 50 m Umkreis 5 m über Firsthöhe
 - aber mindestens 10 m über dem Erdboden

Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben.

- 7.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme, ist durch Emissionsmessungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die unter Nebenbestimmungen Nr. 7.3 und Nr. 7.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Die Anforderungen gelten dann als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet. Der Termin der Messung sowie der Messplan sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Durchführung, mitzuteilen.

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht nach aktuellem LAI-Mustermessbericht zu erstellen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg in zweifacher Ausfertigung innerhalb von 6 Wochen nach den Messungen vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Darüber hinaus ist die Plausibilität der Messergebnisse, u. a. im Hinblick auf den Betriebszustand, zu beurteilen. Im Rahmen der Messung ist auch das bezüglich der Standzeit der Aktivkohlefilter aufgestellte Wartungskonzept auf Plausibilität zu prüfen und zu beurteilen. Der Zeitpunkt der Messung ist unter Berücksichtigung der prognostizierten Filterstandzeit festzulegen. Die Festlegung der Schornsteinhöhe ist anhand der Messergebnisse zu überprüfen, ggfs. ist die erforderliche Schornsteinhöhe anzupassen.

- 7.8 Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren sind die Emissionsmessungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle wiederholen zu lassen. Die Messberichte sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg innerhalb von 6 Wochen nach den Messungen in 2-facher Ausfertigung zu übersenden.
- 7.9 Zur Gewährleistung einer einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Messungen sind im Einvernehmen mit der vorgesehenen Messstelle auf der Reingasseite an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Die Vorgaben und Hinweise der EN 15259 (Jan. 2008) sind zu beachten.
- 7.10 Die in der Abluft der Schweißrauch-, Schleifstaub- und Strahlbereichsabsaugung enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 nicht überschreiten. Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch entsprechende Herstellererklärungen der Entstaubungsanlagen zu belegen

8. Lärmschutz

- 8.1 Der schalltechnische Bericht Nr. 212067-01.01 vom 21.03.2012 (Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG) sowie die Ergänzung Nr. 212067-02.01 vom 25.06.2012 zu diesem Bericht sind Bestandteil der Genehmigung und im Rahmen der Errichtung sowie beim Betrieb des Schwimmdocks 3 zu beachten. Die der Prognose zugrunde liegenden Beurteilungsgrundlagen (Ausgangsdaten / Emissionsdaten), die zugrunde gelegten Betriebsbedingungen und der dort dargestellte Betriebsumfang sind einzuhalten, die daraus resultierenden und dort aufgeführten Maßnahmen / Anforderungen sind durchzuführen.
- 8.2 Durch bauliche, maschinentechnische und / oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch das Schwimmdock einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden und dargestellten Arbeiten und Tätigkeiten nach Errichtung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens folgende Geräuschimmissionsanteile (ermittelt nach den Bestimmungen der TA-Lärm vom 26.08.1998) an den nachstehend aufgeführten Orten / Immissionsaufpunkten nicht überschritten werden:

Immissionspunkt	Gebietsausweisung	Geräuschimmissionsanteile in dB(A)	
		tags	tags
IP 1 Buschdeel 16	WA	45	55
IP 2 Dillinger Str. 7A	WA	45	55
IP 3 Bgm.-Dehnekamp-Str. 24/26	WA	45	55
IP 4 Bgm.-Dehnekamp-Str. 22	WA	45	55
IP 5 Rönnebecker Str. 68	WA	45	55
IP 6 Kalfaterstr. 13	WA	45	55
IP 7 Buschdeel 17	WR	40	50

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

8.3 Zur Einhaltung der genannten Lärmgrenzwerte ist der Betrieb so zu regeln, dass

- sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schwimmdock ausschließlich tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) stattfinden,
- Sandstrahlarbeiten lediglich zwischen 07:00 und 19:00 Uhr und ohne Kranbetrieb stattfinden,
- der Kranbetrieb beim Konservieren, Reparieren etc. lediglich für drei Stunden in der Zeit zwischen 07:00 und 20:00 Uhr stattfindet,
- Stahlbauarbeiten mit insgesamt maximal dreistündigem Kranbetrieb für höchstens eine Stunde täglich in der Zeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr stattfinden, ohne dass an diesem Tag weitere Tätigkeiten auf dem Schwimmdock ausgeführt werden und
- keine der beschriebenen Betriebssituationen gleichzeitig mit einer anderen Betriebs-situation auftritt.

8.4 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage, ist durch Lärmimmissionsmessungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die unter der Nebenbestimmung Nr. 8.2 festgelegten Lärmimmissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Der Termin der Messung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Durchführung, mitzuteilen.

III. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1, Nr. 2 BImSchG).
- 1.2. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung der Genehmigung nach § 17 BImSchG weitere Anordnungen getroffen werden.
- 1.3. Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

2. Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Die geänderten und nachgereichten Antragsunterlagen zum Bauantrag, Eingangsstempel Landkreis Wesermarsch vom 22.08.2012, 08.09.2012, 19.09.2012 und 20.09.2012 sind Bestandteil der Bauvorlagen.
- 2.2 Die geplanten baulichen Anlagen befinden sich im Deichvorland und somit im sturmflut-/hochwassergefährdeten Bereich. Für den Sturmflut - bzw. Hochwasserschutz der baulichen Anlagen hat der Eigentümer selbst Sorge zu tragen. Über den Grad der Sturmflutgefährdung können sie sich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasser- und Küstenschutz informieren.
- 2.3 Der Bauantrag wurde entsprechend § 75b NBauO hinsichtlich der Arbeitsstättenverordnung nicht geprüft.
- 2.4 Für Bauprodukte und Bauarten sind die §§ 24-28 NBauO zu beachten.
- 2.5 Zum Schutz gegen Abstürzen müssen umwehrt sein: Alle zum Begehen bestimmte Flächen baulicher Anlagen, Treppen und Verkehrsflächen, wenn die Flächen und Treppen mehr als 1 m tiefer gelegenen Flächen benachbart sind und die Nutzung dem Zweck der Umwehrung nicht widerspricht (§ 4 DVNBauO).
- 2.6 Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass gemäß § 80 Abs. 1 NBauO zunächst auf eine Rohbau- und Schlussabnahme (Gebrauchsabnahme) seitens der Baugenehmigungsbehörde verzichtet wird. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme nur so ausgeführt werden darf, wie sie genehmigt wurde. Nachbarschützende Belange (Abstände) sind dabei zu berücksichtigen. Eine Beschränkung der Bauüberwachung auf Stichproben bleibt vorbehalten. Gemäß § 1 Abs. 6 NBauO dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die anliegende Fertigstellungsanzeige unverzüglich ausgefüllt zurückzusenden.
- 2.7 Die mit Prüfbericht Nr. S 32182-12 / 1 vom 04.07.2012, Prüfbericht Nr. S 32182-12 / 3 vom 09.08.2012 geprüfte statische Berechnung wird mit den darin gemachten Auflagen und Grüneintragungen Bestandteil dieser Genehmigung.
- 2.8 Hinsichtlich der Zugänglichkeit / Fluchtwege bei landseitiger Liegeposition des Schwimmdocks sollten mindestens 4 Fluchtwege in Anlehnung an § 13 Abs. 3 DVNBauO an Land über Zugangsstege geschaffen werden.
- 2.9 Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.

3. Naturschutz

- 3.1 Der Verlust des Sandtrockenrasens (0,19 Werteinheiten nach Drachenfels) ist zu kompensieren. Eine Befreiung zur Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Sandtrockenrasen nach § 67 BNatSchG wurde bereits durch den Landkreis Wesermarsch erteilt und liegt der Antragstellerin vor.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens (Gebühren und Auslagen) haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Firma Friedrich Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Zum Alten Speicher 11, 28759 Bremen, beantragte am 26.04.2012, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 17.09.2012 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schiffswerft.

Gleichzeitig wurde beantragt auch den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG zuzulassen, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können.

Für die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Einbringen von zwei Hauptdalben unmittelbar vor der bestehenden Pier und von zwei Verholdalben im Abstand von etwa 30 Metern zur Pier zur Befestigung des Schwimmdocks 3,
- Anpassung der Wesersohle von NN -7,50 Meter auf NN -11,00 Meter im Bereich der Position des Ein- und Ausdockvorganges des Schwimmdocks 3,
- Erprobung des Schwimmdocks 3 erst ohne Schiff und nach Feststellung der sicheren Handhabung mit einem Schiff.

wurde der vorzeitige Baubeginn mit Bescheid vom 12.07.2012 – Aktenzeichen wie oben- zugelassen.

Die bestehende Schiffswerft, auf der Schiffe mit einer Schiffslänge bis zu 200 Metern hergestellt oder repariert werden dürfen, fällt unter die lfd. Nr. 3.18 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage ist gemäß Nr. 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO- Umwelt- Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der derzeit geltenden Fassung meine Zuständigkeit gegeben.

Gemäß §16 Abs.2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Im vorliegenden Fall konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, da in Verbindung mit den beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Nach § 3a ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) war für das geplante Vorhaben, das unter die Nr. 3.12.2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Diese Vorprüfung war nach den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 3a UVPG am 02.10.2012 im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Im Genehmigungsverfahren sind die Gemeinde Berne, der Landkreis Wesermarsch, der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen, das Bauamt Bremen Nord der Freien Hansestadt Bremen, das Ortsamt Blumenthal der Freien Hansestadt Bremen, das Gewerbeaufsichtsamt des Landes Bremen, der Gewässerkundliche Landesdienst (NLWKN Brake-Oldenburg), die NLWKN-Direktion und das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen, als die in diesem Fall zuständigen Fachbehörden und Stellen, beteiligt worden.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Allgemeines

Nach § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und Stellen und die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Betriebsgrundstück der Schiffswerft liegt in der Gemeinde Berne. Der Liegeplatz des Schwimmdocks 3 befindet sich direkt an der Ausrüstungspier (Kai 1). Die Arbeiten an den Schiffen werden in dieser Dockposition ausgeführt. Für das Ein- und Ausdocken wird das Schwimmdock 3 in Richtung Wesermitteln verholt und etwa 30 Meter vor der Ausrüstungspier an Verholdalben über Dalbenschlösser neu positioniert. Ein Teil dieser Wasserfläche, die für das Ein- und Ausdocken genutzt wird, befindet sich im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

Das Vorhaben ist für die Baumaßnahmen auf dem Festland (Werftgelände) bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen, da das Grundstück im unbeplanten Innenbereich liegt. Zudem ergibt sich eine Beurteilung nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB für die baulichen Anlagen in der Bundeswasserstraße „Weser“. (Errichtung und Betrieb eines Schwimmdocks einschließlich Liegeplatz und Herrichtung (Ausbaggerung) der Wesersohle).

Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 33 bis 35 BauGB wurde von der Gemeinde Berne mit dem Schreiben vom 27.06.2012 und vom Bauamt Bremen-Nord mit dem Schreiben vom 31.08.2012 erteilt. Der Beirat Blumenthal hat auf seiner Sitzung des Koordinierungs- und kleinen Bauausschusses am 13.08.2012 keine Einwände gegen das gemeindliche Einvernehmen erhoben.

Die geplante Geländeauffüllung von ca. 2,50 m Höhe und ca. 5.000 m² Fläche befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und ist nach § 69 (1) Anhang zur NBauO Nr. 7.1 baugenehmigungsfrei.

2.3 Luftreinhaltung

Im beantragten Schwimmdock 3 sollen Schiffe instand gesetzt, umgebaut und ausgerüstet werden. Es ist geplant den Schwimmdockliegeplatz am Kai 1 im Bereich des zweiten Schiffsliegeplatzes einzurichten. Der seinerzeit mit dem Genehmigungsbescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg vom 18.08.2005 genehmigte zweite Schiffsliegeplatz wird zukünftig für den Liegeplatz des Schwimmdocks 3 benötigt. Die seinerzeit für den zweiten Schiffsliegeplatz genehmigte Schiffsausrüstung wird durch die beantragten Arbeiten im Schwimmdock 3 ersetzt.

Die eingedockten Schiffe werden in der Regel mit dem Hochdruckwasser-Strahlverfahren oder im Trockenstrahlverfahren gereinigt. Das Trockenstrahlverfahren wird jedoch nur für kleine Flächen eingesetzt. Da nach Auskunft der Fa. Friedrich Lürssen Werft bei Strahlarbeiten immer die Gefahr der Beschädigung angrenzender Bereiche besteht, werden diese auf das absolut notwendige Minimum beschränkt. Die Strahlarbeiten werden ausschließlich als Trockenstrahlarbeit im konventionellen Druckluftverfahren ausgeführt. Die Strahlbereiche werden so eingezeltet, dass weder abprallendes Strahlgut noch Staub aus dem Arbeitsbereich austreten kann. In der Regel wird eine zweischalige Einzeltung mit lokaler Staubabsaugung vorgenommen. Die abgesaugte Abluft wird in Filteranlagen gereinigt.

Die bei Schweißarbeiten auf dem Schwimmdock anfallenden Schweißrauche werden erfasst und in transportablen Absauganlagen behandelt. Die beim Schleifen entstehenden Stäube werden abgesaugt und mit bis zu vier Staubsaugern gereinigt.

Für das Beschichten der eingedockten Schiffe werden Farben mit organischen Lösungsmitteln eingesetzt. Das eingedockte Schiff wird mit einer Schrumpffolie eingehaust. Die während der Lackierarbeiten anfallenden lösemittelhaltigen Abluftströme werden mit mobilen Absaugvorrichtungen erfasst und in Staubfiltern und Aktivkohlefiltern gereinigt. An jeder Längsseite des Schwimmdocks befinden sich drei stationäre Staubfilter und Aktivkohlefilteranlagen. In einer Lösemittelbilanz, die den Antragsunterlagen beigelegt ist, wurde ein zukünftiger Lösemittelverbrauch auf der Werft von 17 465 kg/a berechnet. Aufgrund des errechneten Lösemittelverbrauchs gelten im vorliegenden Fall die Anforderungen der Nr. 8.1 des Anhangs III der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV). Der in der 31. BImSchV für organische Stoffe (Lösungsmittel) von 50 mg/m³ festgeschriebene Grenzwert kann sicher eingehalten werden.

Des Weiteren kann der in der Nr. 5.4.5.1 TA Luft für den Gesamtstaub (Lackpartikel) im Abgas der stationären Staubfilter und Aktivkohlefilteranlagen festgeschriebene Massenstrom von 15 g/h oder die Massenkonzentration von 3 mg/m³ sicher eingehalten werden.

Erhebliche Geruchsbelästigungen sind nicht zu erwarten, da nur an wenigen Tagen im Jahr Schiffskörperbeschichtungen ausgeführt werden sollen und die anfallenden lösemittelhaltigen Abluftströme in den Aktivkohlefilteranlagen gereinigt werden.

Der Bagatellmassenstrom für Staub der Tabelle 7 TA Luft beträgt 1 kg/h. Nach den Einschätzungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg kann der Bagatellmassenstrom während des beantragten Betriebes des Schwimmdocks 3 sicher eingehalten werden. Die Bestimmung der Immissionskenngrößen ist im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Während des Reparaturbetriebes im Schwimmdock sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu befürchten.

2.4 Lärmschutz

Lärmintensive Richtarbeiten (zum Beispiel Sektionsbauarbeiten) sollen im Schwimmdock 3 nicht ausgeführt werden.

Den Antragsunterlagen ist der Schalltechnische Bericht des Büros Kötter Consulting Engineers vom 21.03.2012 und die Ergänzung zum Schalltechnischen Bericht des Büros Kötter Consulting

Engineers vom 25.06.2012 beigefügt. Für das Sandstrahlen, die Reparaturarbeiten mit dem Kranbetrieb und die Strahlarbeiten mit dem Kranbetrieb sind in der Ergänzung des Schalltechnischen Berichts Arbeits- und Einsatzzeiten und Schalleistungspegel festgelegt worden. Ein Nachtbetrieb findet nicht statt. Auf der Grundlage der festgelegten Arbeits- und Einsatzzeiten sowie der entsprechenden Schalleistungspegel auf dem Schwimmdock 3 wurden die Lärmemissionen ermittelt. Auf der Grundlage der ermittelten Lärmemissionen sind die zu erwartenden Beurteilungspegel an den festgelegten Immissionsorten in der Nachbarschaft prognostiziert worden. Die Ergebnisse der Prognose zeigen, dass die errechneten Beurteilungspegel die zulässigen Immissions-Richtwerte an den Immissionsorten in der Nachbarschaft um 11 bis 18 dB(A) unterschreiten und somit als irrelevante Zusatzbelastung einzustufen sind.

Erhebliche Lärmbelastungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Arbeiten auf dem Schwimmdock 3 sind nicht zu befürchten.

2.5 Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

In den Antragsunterlagen sind Maßnahmen zum Arbeitsschutz genannt. Für die Arbeitsplätze wurden Betriebsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen erstellt. Während des Ein- und Ausdockens des Schiffes wird ein Boot als Ersatz für den Fluchtweg vorgehalten.

Die Festigkeit, Schwimmfähigkeit und Sicherheit der relevanten Bauteile des Schwimmdocks 3 wurden unter Aufsicht und nach Maßgabe eines Sachverständigen des Sachverständigenbüros Meyer- Borsbach untersucht. Die Schwimmfähigkeit des Schwimmdocks 3 wurde im Schwimmfähigkeitsnachweis, der den Antragsunterlagen beigefügt ist, für die nächsten fünf Jahre bestätigt.

Auf der Schiffswerft werden gefährliche Stoffe eingesetzt die in der Stoffliste des Anhangs I der Störfall- Verordnung (12.BImSchV) genannt sind. Die Mengenschwellen werden jedoch nicht überschritten. Die Regelungen der 12.BImSchV sind daher nicht anzuwenden.

2.6 Bauordnung / Brandschutz

Die beantragte Baumaßnahme unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt des § 68 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt im vorliegenden Fall die Baugenehmigung mit ein.

Der Landkreis Wesermarsch weist darauf hin, dass das Schwimmdock selbst aufgrund seiner ortsfesten Nutzung die Merkmale einer baulichen Anlage entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 NBauO erfüllt und zugleich auch als Gebäude zu werten ist, da es selbstständig benutzbar und überdacht ist, von Menschen betreten werden kann sowie dazu bestimmt oder jedenfalls geeignet ist, dem Schutz von Menschen oder Sachen zu dienen.

Gemäß § 3(1) Nr. 4 NBauO gilt die Niedersächsische Bauordnung nicht für Kräne und Krananlagen. Dennoch gilt für den Unterbau, auf denen Kräne oder Kranbahnen montiert werden (Konsolen oder bauliche Anlagen (Schwimmdock)) weiterhin das Bauordnungsrecht. Die Einrichtungsgegenstände der baulichen Anlagen wie Maschinen etc. sind ebenfalls nicht Gegenstand der baurechtlichen Beurteilung.

Der Liegeplatz des Schwimmdocks 3 befindet sich direkt an der Ausrüstungspier (Kai 1). Die Arbeiten an den Schiffen werden in dieser Dockposition ausgeführt. Für das Ein- und Ausdocken wird das Schwimmdock 3 in Richtung Wesermünde verholt und etwa 30 Meter vor der Ausrüstungspier an Verholdalben über Dalbenschlösser neu positioniert.

Die bauordnungsrechtlichen und brandschutzrechtlichen Belange wurden vom Landkreis Wesermarsch und dem Bauamt Bremen-Nord der Freien Hansestadt Bremen geprüft. Das Bauamt Bremen-Nord der Freien Hansestadt Bremen ist für den Teil der Wasserfläche, die für das Ein- und Ausdocken genutzt wird, die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Der Landkreis Wesermarsch und das Bauamt Bremen-Nord der Freien Hansestadt Bremen stimmen dem beantragten Vorhaben zu. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesem Bescheid aufgenommen.

2.7 Abfallentsorgung

Für den Werftbetrieb wurden betriebliche Regelungen in einer betrieblichen Abfallwirtschaftsordnung festgeschrieben. Die anfallenden Verpackungsabfälle werden verwertet. Die Lösemittel und Lösemittelgemische, die Farb- und Lackabfälle, die Klebstoff- und Dichtmassenabfälle und die Aufsaug- und Filtermaterialien werden als Abfall durch Entsorgungsfachbetriebe beseitigt.

Mit Beginn der Baggerarbeiten in der Weser fällt Bodenaushub an, der auf dem Werftgelände verwertet werden soll. Nicht belastetes Aushubmaterial (sogenannte Z0 – Qualität) unterfällt nicht den Vorschriften des am 01.06.2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Qualität muss vor dem Einbau auf dem Werftgelände fortlaufend überwacht werden (siehe Nebenbestimmung Nr. 4.1). Das gleiche gilt, falls nicht die Qualität Z0 festgestellt wird und das Aushubmaterial als Abfall zu verwerten ist.

2.8 Wasserwirtschaft / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus wasserrechtlicher Sicht wird das Schwimmdock 3 als Anlage in einem oberirdischen Gewässer beurteilt, für die nach § 57 Abs.1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 129 Abs. 1, Satz 1 NWG eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch erforderlich ist. Das Einvernehmen gemäß § 57 Abs. 4 NWG wurde vom Landkreis Wesermarsch erteilt. Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt im vorliegenden Fall die wasserrechtliche Genehmigung mit ein. Die vom Landkreis Wesermarsch vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in diesen Bescheid übernommen worden. Da ein Teil der für das Ein- und Ausdocken notwendigen Wasserfläche sich auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen befindet wurde der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Genehmigungsverfahren beteiligt. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr stimmt dem beantragten Vorhaben zu. Die in der Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr genannten Anmerkungen werden berücksichtigt.

Für die Entnahme und Einleitung von Weserwasser zum Befüllen und Entleeren der Ballasttanks des Schwimmdocks 3 ist ein gesonderter Erlaubnisantrag an den Landkreis Wesermarsch zu richten. Die Erlaubnis wird nicht in die Genehmigung nach dem BImSchG einkonzentriert, sie wird voraussichtlich erteilt werden können.

Das beim Hochdruckwasser- Strahlverfahren anfallende Waschwasser und das Niederschlagswasser werden in einem Sammelbehälter im Ponton 5 des Schwimmdocks gesammelt. Jeder der sieben Pontons des Schwimmdocks 3 ist mit einem Süll (Aufkantung) ausgerüstet, der verhindert, dass das anfallende Abwasser in die Weser abläuft. Das im Sammelbehälter gesammelte Abwasser wird über flexible Rohrleitungen in einen Abgabebehälter gepumpt und dann als Abfall durch Entsorgungsfachbetriebe entsorgt.

Beim Dockbetrieb werden wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 und 2 eingesetzt. Die zu verarbeitenden Farben lagern an der Pier in einem zugelassenen Farbcontainer. Auf dem Betriebsgrundstück der Werft befindet sich ein Öllagerplatz in dem die eingesetzten handelsüblichen Öle zwischengelagert werden. Die ölhaltigen Bilgenwasser werden direkt aus den Schiffen abgesaugt und von Entsorgungsfachbetrieben entsorgt. Kleinere Mengen werden in drei zugelassenen Schadstofftanks zwischengelagert und dann entsorgt.

2.9 Naturschutz

Die Liegewanne des etwa 30 Meter vom Kai 1 entfernten Liegeplatzes für das Ein- und Ausdocken der Schiffe wird auf die notwendige Sohltiefe von – 11,0 Meter Normalnull (aktuell – 7,5 Meter Normalnull) ausgebaggert. Das Baggergut soll an Land verbracht werden. Mit einem Teil des Baggergutes wird eine Geländefläche im östlichen Bereich des Betriebsgrundstückes der

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Werft aufgefüllt. Hierdurch wird der vorhandene Trockenrasen, der als Biotoptyp RSZ („Sonstiger Sandtrockenrasen“, nach Drachenfels 2011 eingestuft wird) zerstört. Den Antragsunterlagen ist der Antrag vom 08.08.2012 auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz beigefügt. Mit dem Bescheid vom 24.08.2012 erteilte der Landkreis Wesermarsch der Firma Lürssen Werft GmbH & Co. KG zwischenzeitlich eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz vom gesetzlich geschützten Sandtrockenrasen. Die Befreiung enthält die Nebenbestimmung, dass der Verlust des Sandtrockenrasens in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch zu kompensieren ist (siehe auch Hinweis 3.1).

Den Antragsunterlagen ist die FFH-Verträglichkeitsstudie des Büros Schuchardt & Scholle GbR vom April 2012 beigefügt. Für die in der Umgebung des Betriebsgrundstücks der Werft ausgewiesenen FFH-Gebiete der Weser sind als Wirkfaktoren vor allem der baubedingte Rammlärm und die anlagenbedingten Flächenverluste beziehungsweise die Flächenveränderungen von Bedeutung. Ausgehend vom geplanten Schwimmdock sind Auswirkungen auf die FFH-Gebiete „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (DE 2516-331) und „Weser zwischen Ochtum und Rehum“ (DE 2617-370) nicht von vornherein auszuschließen. Die gutachterliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die FFH-Lebensraumtypen in beiden Gebieten durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden und auch Beeinträchtigungen der Teichfledermaus allenfalls schwach sind. Das gilt auch für beide Neunaugenarten. Die Finte, in deren zentralem Reproduktionsgebiet die Maßnahme erfolgen wird, kann potenziell vor allem durch die Baggerarbeiten und die beim Einbringen der Dalben entstehenden Schallemissionen beeinträchtigt werden. Durch die Verwendung eines Seilzugbaggers anstelle eines Hopperbaggers wird eine Beeinträchtigung auch von Finteneiern- und Larven weitestgehend vermieden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Das Einbringen der Dalben erfolgt zum einen erst nach dem Abwandern der adulten Finten und nach der Zeit in der Eier oder junge Larvenstadien im Gebiet vorkommen; zum anderen erfolgt die Einbringung durch ein Vibrationsverfahren, so dass die erreichten Schalldrücke gegenüber einer Rammung reduziert sind. Ältere Larvenstadien beziehungsweise Juvenile können sich während der vorgesehenen Einbringung (Dauer für die 4 Dalben beträgt ein bis zwei Tage pro Pfahl während der Hellzeit) noch vereinzelt im Gebiet aufhalten; letale Schädigungen sind bei den angenommenen Schallpegeln nicht zu erwarten. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen der Finte allenfalls schwach; erhebliche Beeinträchtigungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Direkte und indirekte Auswirkungen auf die anderen in der Umgebung der Werft liegenden FFH-Gebiete sind nicht zu erwarten. Des Weiteren sind Auswirkungen auf das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Werderland“ (DE 2817-401) aufgrund der Entfernung von circa 5500 Metern zum Schwimmdock 3 nicht zu erwarten.

Zu den naturschutzrechtlichen Belangen ist vom Referat Naturschutzes der Freien Hansestadt Bremen und von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch eine Stellungnahme abgegeben worden. Das Referat Naturschutz und die Untere Naturschutzbehörde stimmen der beantragten Änderungsgenehmigung zu.

2.10 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Belange

Die strom- und schiffahrtspolizeilichen Belange sind vom Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen geprüft worden. Die für das beantragte Schwimmdock 3 erforderliche strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz wird in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einkonzentriert. Die vom Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesem Bescheid berücksichtigt.

Danach sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass die Genehmigung zu erteilen war.

3. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie §1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und lfd. Tarif- Nr. 44 des Kostentarifs in der derzeit geltenden Fassung.

**VI.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor- Tantzen- Platz 8, 26122 Oldenburg

Im Auftrage

Marks